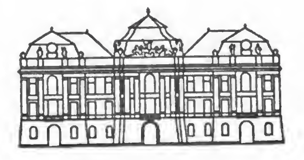
REVOLUTION UND ABSOLUTISMUS. - (HEIDELBERG, OSWALDT) 1833. 41 S. (GERM.)









Revolution und Absolutismus.

(Geschrieben im Februar 1833.)


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Nach mehreren Jahren eines unruhigen und verwirrten Treibens der Partheien, ist endlich ein Moment, nicht der Ruhe, aber der Erschöpfung, eingetreten, wo ein gutes Wort vielleicht eine gute Stelle finden mag. Vor Allem ist Verständigung Noth. Nicht als ob die Verblendung, die Leidenschaft, der eingewurzelte Haß durch Gründe und vernünftiges Zusprechen überwunden werden könnten, — aber der ruhige und ernste Chor derer, die sich von den Extremen fern halten, der Übertreibung mißtrauen, und dem Affekte keinen Einfluß auf ihr Urtheil gestatten, ist vielleicht in dieser Zeit mehr als je geneigt, einer unpartheiischen Erörterung, die zur Einigung aller derer führen kann, die das Gute wollen, ihr Ohr zu schenken.

Der Beweis dieser Behauptung liegt in der nicht abzuleugnenden Erscheinung, daß die Meisten von denen, die das Wort für die neue Zeit und ihre Ideen führen, die Beschuldigung einer revolutionären Gesinnung zurückweisen, daß sie die Aufforderungen zum allgemeinen Umsturze aller Verhältnisse in unserm Vaterlande, zu einem europäischen Terrorismus, zu einem Blutbade

aller Fürsten, Priester, Edelleute und Reichen, — Aufforderungen, mit denen wir von Zeit zu Zeit heimgesucht werden, — mit Abscheu von sich weisen, daß sie als das alleinige Ziel ihres Strebens nur die geordnete Freiheit und das Recht anerkennen. Umgekehrt diejenigen, die sich der Revolution feind erklären, die sie in Rede und Schrift bekämpfen, verwahren sich meistentheils auf das Bestimmteste gegen den Vorwurf des Absolutismus, lehnen die Anschuldigung, daß sie willkürliche, despotische Gewalt der Herrscher, und Rechtlosigkeit der Unterthanen wollen, auf das Feierlichste von sich ab, beklagen: daß die Stürme unsrer Zeit Europa dem Abgrunde der Knechtschaft entgegen treiben, und bekennen es laut: daß nur in dem Rechte, und der auf das Recht gegründeten Freiheit, Heil und Ruhe zu finden sey.

Wenn also die Besonnenen auf beiden Seiten eigentlich im innersten Grunde ihres Herzens dasselbe wollen, die Einen die Revolution, die Andern den Absolutismus verleugnen, die ihnen Schuld gegeben werden, — was ist es denn noch, was Beide trennt? Wir antworten darauf: große, tiefgreifende Mißverständnisse, welche nicht in Einem Jahre, nicht in einem Jahrzehend, aber möglicherweise, ja wenn wir nicht durchaus irre sind über den Gang, den die publicistische Theorie nehmen zu wollen scheint, zuverlässig in dem nächsten Menschenalter beseitigt seyn werden.

Zu diesen Begriffen, deren Aufhellung vor Allem Noth ist, gehören auch die des Absolutismus und der Revolution. Man haßt beide, und fürchtet sich vor beiden, ohne daß die große Mehrheit der Zeitgenossen über ihr Wesen und ihre Bedeutung sich mit Sicherheit Rechenschaft zu geben wüßte. Mögen folgende einfache Gesichtspunkte zur Berichtigung und Fixirung der Begriffe beitragen.

Absolutismus und Revolution sind, aus einem höheren Standpunkte betrachtet, identisch; sie sind beide eine Negation wirklicher und bestehender Rechte, um einen andern durch die Theorie gefundenen Zustand in deren Stelle zu setzen. Das Grundübel unserer Zeit ist aber dieser oben und unten verbreitete, und fast totale Mangel an Achtung und Ehrfurcht vor dem Rechte. Baader in München hat vollkommen Recht, wenn er in einer seiner neuesten kleinen Schriften behauptet: der eigentliche Charakter der Revolution (und man kann hinzusetzen des Absolutismus) in unsern Tagen sey kein andrer, als der Kampf gegen das Recht. Man thue der stürmischen Bewegung dieser Zeit in der That zu viel Ehre an, wenn man glaubt, sie sey vorzugsweise gegen die Religion gerichtet, und deshalb den Streit mit rein religiösen Gründen, mit Stellen der Schrift und theologischen Beweisen führt, die ihn gänzlich in jenes Gebiet hinüber ziehen sollen. Andrerseits ist freilich mit einer bloßen Nützlichkeitsdemonstration, womit die materielle Schädlichkeit und das Un-

bequeme der Revolutionen nachgewiesen wird, eben so wenig ausgerichtet. Die rein theologische Discussion faßt die Sache zu tief, die bloße Nützlichkeitsbeziehung dieselbe zu flach auf; beide verfehlen den richtigen Gesichtspunkt, der in dem Rechte und dessen Heilighaltung liegt. Endlich wird auch das bestehende Recht nicht selten mit dem völlig unzureichenden Argumente vertheidigt: es sey auf dem Wege der historischen Bildung entstanden, die durch eine Revolution von oben oder unten angetastet werde. Mit Recht erinnern die Gegner dawider: daß das Alter eines Dinges noch nichts für seine Güte beweise, daß auch das jetzt Bestehende einst neu entstanden sey, und daß gerade die Theorie von der historischen Entstehung und Ausbildung des Rechts, die Fortbildung desselben voraussetze, diese aber den Stillstand ausschließe. — Nicht deshalb ist die Verletzung bestehender Rechte ein verwerflicher Frevel, weil das bestehende Recht eben etwas Bestehendes oder etwas lange Bestandenes ist, sondern weil durch dessen Verletzung ein Eingriff in das Recht und die Freiheit einer Person (des oder der Berechtigten nämlich) erfolgt, und ein solcher Eingriff eine unsittliche Verletzung des Eigenthums, — ein Diebstahl — ist. Wird die Befugniß zu solchen Eingriffen zur staatsrechtlichen Theorie und praktischen Regel erhoben, so liegt darin zugleich der Untergang aller wahren Freiheit; denn die rechtliche Freiheit ist eben nichts anderes, als die volle Herrschaft

eines Menschen über die Sphäre seiner wohlerworbenen Rechte und Befugnisse, ohne daß eine andere Gewalt in diese letztern einzugreifen befugt wäre.

Das eben Gesagte bahnt uns den Weg zur richtigen Charakteristik des Absolutismus. Mit dem siebenzehnten Jahrhunderte fing die Lehre an, allgemach die herrschende zu werden: daß in jedem Staate eine Gewalt (Imperium) bestehen müsse, der durch den Staats- oder gesellschaftlichen Vertrag die Macht und das Recht übertragen sey, mit gänzlicher Beiseitsetzung und Nichtberücksichtigung aller entgegenstehenden Privatrechte, Alles und Jedes zu thun, was der Staatszweck erheische, der dann entweder in die allgemeine Glückseligkeit, oder Sicherheit oder fortschreitende Entwickelung der Humanität, oder das öffentliche Wohl oder dergleichen gesetzt wird. Wer diese Lehre theilt, wer irgend einen über der Gerechtigkeit stehenden absoluten Staatszweck annimmt, ist, vielleicht aus der alleredelsten Absicht, vielleicht ohne es zu wollen oder zu ahnen, dem Absolutismus zugethan.

Leider ist jene Doktrin mit wenigen Ausnahmen die herrschende geworden. Kant und Fichte, in deren Schule, mittelbar oder unmittelbar, die überwiegende Mehrzahl aller derer gebildet ist, welche gegenwärtig das höhere Mannesalter erreicht, und direkten oder indirekten Einfluß auf die Regierung und Verwaltung der heutigen Staaten gewonnen haben, sind nicht selten wegen ihrer

revolutionären Staatslehre verdächtigt worden; — mit noch größerem Rechte könnte ihnen der ausgebildetste Absolutismus zum Vorwurfe gemacht werden. Hält man dieses eine Faktum fest, so ist es dadurch allein schon hinreichend erklärt, warum die meisten Staaten in Europa absolutistische Revolutionen von oben herab erlebten, und fast in allen hat demzufolge die Gesetzgebung den Zustand des Besitzes und der Rechte mehr oder weniger durchgreifend geändert. — Was im vorigen Jahrhundert unter der Herrschaft der damaligen Philosophie in mehreren großen Staaten Europa's, was in der Rheinbundsperiode in den meisten kleinern deutschen Territorien, zum Theil unter dem lautesten Jubel unserer Staatsweisen, geschehen, ist zu bekannt, als daß es hier wiederholt zu werden brauchte. Napoleons Beispiel brachte endlich System und Vollendung in die Construktion des absoluten Staates; seit er mit einem welthistorischen Beispiele voranschritt, wurde es für die höchste Aufgabe der Staatskunst gehalten, einen Mechanismus zu erfinden, oder den von Buonaparte erfundenen dem eigenen Bedürfnisse anzupassen, kraft dessen die Staatsgewalt in jedem Augenblicke über den vollen Umfang aller Kräfte jedes Einzelnen im ganzen Lande verfügen könne.

Auf diesen Zweck waren alle Institutionen des absoluten Staates berechnet: die Polizei, ohne deren Wissen und Willen kein Blatt vom Baume, und kein Haar vom Haupte der Staatsbürger fallen dürfe, weil beides im

dominium eminens des Staates stehe; die Zerstörung alles dessen, was man status in statu nannte, denn vereinzelte Individuen lassen sich leichter handhaben, als unbequeme Corporationen; der von Staatswegen getriebene Erziehungszwang, denn die Menschheit müsse für den Staat und seine Zwecke abgerichtet werden; endlich die Zerstörung jedes selbstständigen, kirchlichen und religiösen Lebens, oder was dasselbe ist, die polizeiliche Unterordnung der Religion und Kirche unter den Staatszweck, als die allein wahre und wirkliche Idee und manifestirte Vernunft. Daß der »Staat« (unter diesem Worte versuchte man den Absolutismus der Regierung zu verstecken) der unumschränkte Herr über jedes Leben und jede Habe sey, wurde dabei als Wahrheit vorausgesetzt, welche zu beweisen sich fast Niemand mehr die Mühe nahm, weil Niemand sie bestritt; — der geistreichste und neueste, nur etwas dunkle Versuch, den Absolutismus zu construiren, ist in Hegels Naturrecht gemacht, der deshalb auch bey manchen Staatsmännern, zu deren Praxis er die Theorie lieferte, fast offizielles Ansehen erlangte.

Die einzige Schutzwehr gegen den Absolutismus lag allein noch in den letzten schwachen Zuckungen des christlich-germanischen Geistes der Völker, und in der Ueberlieferung von Rechtlichkeit, Treue, Milde und Mäßigung, die in den meisten europäischen Regentenhäusern fortlebte. Trotz dessen war bereits Vieles zerstört, der Kampf gegen die

alte Feindin des absoluten Staats, die Kirche, schon mit großem Glücke begonnen, und ziemlich weit gediehen, der Corporationsgeist in den Ländern des Continents in seiner frischen Entfaltung gehemmt und verkrüppelt, das ständische Leben seiner eigentlichen Wurzel beraubt, und zur Mumie erstarrt, endlich in der Theorie noch Größeres vorbereitet; als der Absolutismus mitten in seinem Siegeslaufe der Revolution begegnete. Es ist, um diese zu verstehen, unumgänglich nothwendig, sie in ihrem Verhältnisse zum Prinzip des Absolutismus aufzufassen; nur diese Beziehung liefert den Schlüssel zu ihrem eigentlichen und innersten Wesen. Wir aber möchten die Signatur der Revolution mit einem Worte dahin angeben: daß sie ein Kampf sey um die absolute Gewalt. Sie ist in allen Vordersätzen und Prinzipien, insbesondere in der Nichtachtung des Rechts, in der Statuirung eines über allem Rechte stehenden absoluten Staatszweckes, in der Begründung einer, sofern sie für diesen Staatszweck thätig ist, absoluten Staatsgewalt, mit dem ältern Absolutismus vollkommen einig; sie zieht aber aus der Lehre von der Entstehung des Staats durch den Willen und Vertrag seiner Glieder die völlig konsequente und nahe liegende Folgerung: daß der Volkswille überhaupt, und nicht bloß im Entstehen des Staats, das höchste Gesetz, und das als Aggregat aller Individuen gedachte Volk, der wahre Souverain, der Regent dagegen der bloße Diener, der

Träger einer ihm anvertrauten Amtsbefugniß sey. Hierauf gestützt, trachtet die Revolution lediglich darnach, die absolute Staatsgewalt in andere Hände zu bringen, damit der wahre Volkswille desto richtiger erkannt werde, und seine Vollstreckung desto gewisser sey; und in der That, je absoluter die Staatsgewalt gedacht wird, desto näher ist der Gedanke gelegt, durch die eigenthümliche Auswahl, Composition und Contrebalancirung der Träger der absoluten Macht, den Absolutismus selbst auszuschließen. Der große Irrthum, der dieser ganzen Tendenz zum Grunde liegt, und stillschweigend durch die heutige Zeit geht, kann auch einfach so ausgedrückt werden: Einherrschaft ist Absolutismus, Vielherrschaft schließt denselben ihrer Natur nach aus.

Von diesem tiefgreifenden Mißverständnisse ausgehend, ist die Revolution ihrem Wesen nach ein Versuch, das bestehende eigene Recht der Regenten, Regentenfamilien und herrschenden Corporationen zu vernichten, und in deren Stelle eine den Willen des souverainen Volkes repräsentirende, in ihrer Gewalt nach unten hin aber völlig unumschränkte Vielheit zu setzen. Bei der Revolution von 1789 ging diese alsbald in die reine Republik über, deren Despotismus als Schreckensherrschaft sprichwörtlich geworden ist; die Revolution von 1830 beschäftigt sich mit dem Versuche: drei sich unter einander das Gleichgewicht haltende, vom souverainen Volke ausgehende Gewalten an der Spitze des Staates zu erhalten. Es ist ihr bis jetzt gelungen, freilich

nur dadurch, daß sie ihr eigentliches Lebensprinzip, die constitutionelle Gesetzlichkeit, Preis gab, sich zuletzt offen als bloß faktische Gewalt bekannte, und eine Series von Verletzungen des Rechts unumwunden eingestand. So ist also die Revolution, als bloße Veränderung oder Vervielfältigung der Träger der absoluten Gewalt, im geringsten kein Mittel der letztern zu entrinnen, und unsere Zeit, indem sie in diesen circulus vitiosus gerathen ist, und dem Absolutismus durch die Revolution zu entrinnen strebt (welche selbst nur eine Form des Absolutismus ist), arbeitet sich, um mit Götz von Berlichingen zu reden, fruchtlos ab, wie der Geist, den der Kapuziner in einen Sack beschworen hatte *).

*) So lange die Revolution bloß diesen Zweck der Aenderung des Subjekts der Staatsgewalt verfolgt, ist sie politische Revolution. Sie wird zur socialen, wenn die Stände und einzelnen Klassen der Unterthanen ihrer wohlerworbenen Rechte beraubt, und ihrer rechtlichen Stellung zu einander verlustig werden. Meistentheils sind beyde Arten der Revolution von einander unzertrennlich, jedoch kann es geschehen, daß ein, den kurzsichtigen Sterblichen unermeßlich scheinender Zeitraum zwischen ihnen liegt. So folgt der englischen Revolution von 1688, die eine bloß politische war, erst jetzt die sociale Umwälzung. — Die französische Revolution von 1789 war eine politische und sociale zugleich, die von 1830 sucht sich mit der äußersten Anstrengung auf der Grenze zwischen der politischen und socialen Revolution fest zu klammern. Bräche die letztere noch einmal über Frankreich herein, so wäre dieß eine der schrecklichsten Erscheinungen in der Weltgeschichte, da sie nothwendig ein Kampf gegen die Aristokratie des Geldes, — die einzige in Frankreich noch übrig gebliebene, — mithin ein Krieg der Armen gegen die Reichen werden müßte.

Man kann die Abneigung gegen die Anarchie und die gewaltthätige Zerstörung des Bestehenden von unten herauf für eben so allgemein ansehen, als den Widerwillen gegen die despotische und absolute Staatsgewalt. — In diesem weiten Kreise steht die dermalige Überzeugung der bei weitem größten Mehrheit der Bewohner des heutigen Europa, und man darf die Zahl derer, die nach beiden entgegengesetzten Enden hin, von dieser mittlern Basis abgewichen sind, als ziemlich gering ansehen. — Nur äußerst wenige Vertheidiger des alten Rechts mögen sich durch Leidenschaft und innere Heftigkeit oder durch mißverstandene und falsch angewendete religiöse Grundsätze zu dem Glauben haben verleiten lassen: der unruhigen Bewegung der Geister könne nur gesteuert werden durch den geistigen Tod, der irrigen Philosophie bloß durch ein Verbot des Denkens, der falschen Freiheit lediglich durch eine absolute, auf theokratischem Fundamente beruhende Herrschaft, als deren passendes Vor- und Urbild allenfalls das chinesische Reich dienen könne. Umgekehrt, — es gibt zwar solche, welche sich mit teuflischer Wollust an dem Gedanken eines allgemeinen Weltbrandes wärmen, die dem christlichen Glauben, wie aller Ehre, Sitte, Ord-

nung und Zucht, Haß und Vernichtung geschworen haben, Erbfeinde unseres Volkes und unseres Glaubens, denen nicht mehr, wie ihren Vorfahren im Mittelalter, mit dem Blute einzelner Christenkinder gedient ist, sondern die, verstockter noch und schlauer wie jene, ihrem orientalischen Hasse das verfluchte Geschlecht der Goim durch eine große europäische Brunnenvergiftung opfern möchten. — Aber auch deren Zahl, und die ihrer Proselyten ist, wenigstens in diesem Augenblicke noch, unglaublich gering, und das Gefühl, welches ihre Schandschriften in der bei weitem größten Mehrheit unseres Volkes erregt, ist eher ein wohlthätiger Schrecken und Ekel, als Anklang und freudiges Zustimmen gewesen. —

Dieses Verhältniß der Dinge hat Vielen zum großen Troste gedient, und sie haben feste Hoffnung gefaßt, daß jene oben bezeichnete Stimmung Aller, die etwas zu verlieren haben, ein fester Damm gegen jeden Umsturz in Anarchie oder absolute Gewalt-Herrschaft sey. —

Wir können diese Hoffnung, nach genauer Erwägung aller Umstände, nicht theilen. Die bloße Abneigung gegen zwei Extreme ist ihrer Natur nach eine reine Negation; nun hat aber der Sturm der Zeit in unserm Welttheil größten Theils das echte und alte Positive zerstört, und das Verderben stürmt mit täglich wachsender Gewalt gegen die Trümmer und Reste des Vererbten und Überkommenen heran. Täuschen wir uns nicht! — Es han-

delt sich nicht bloß mehr um das Bewahren oder um das Verneinen der Zerstörung, sondern um Wiedererbauung dessen was zerstört ist, um Ergänzung und Ausbau der Ruinen, damit sie, ein neues kräftiges Werk, noch ein Jahrtausend, wenn es Gott gefällt, der Zeit trotzen. Das ist die große Aufgabe unserer Epoche, die eine Tag- und Nachtgleiche ist in der Weltgeschichte, und wie diese von ihren Stürmen begleitet. Ein Weltalter mit allem Positiven in Recht und Sitte ist vor unsern Augen zermalmt, und in seine Elemente aufgelöst; jetzt handelt es sich darum: ob ein neues Positives sich aus den gesunden Resten und den ursprünglichen Bestandtheilen der Vergangenheit krystallisiren, oder ob unser Geschlecht, wenigstens in diesem Welttheil, in der Verwesung untergehen wird? —

Darum also, wir wiederholen es, ist mit jener bloßen Verneinung nach beiden Seiten hin nichts gethan und nichts gesagt. Die Zeit bedarf des lebendig Positiven, in Glauben und Sitte, in Kirche, Staat und Recht. Auch hat die heutige Welt nach einem solchen ihre Hand ausgestreckt, aber der Unstern unseres Jahrhunderts hat es gewollt, daß das Heilmittel gegen ein schnell tödtendes Gift ausgetauscht worden, und die dargebotene lachende Frucht ist inwendig voll bitterer Galle und Fäulniß. —

Diejenigen, welche mit Recht feierlichen Protest gegen die Revolution und den Absolutismus erheben,

haben meistentheils auch ein vermeintlich Positives, was sie in die Stelle der Extreme zu setzen wünschen, im Auge. Sie suchen das Heil von Europa im Repräsentativsysteme: aber darin liegt das Unglück der Zeit, daß sich auch dieses, als universell gepriesene Heilmittel als neues Unheil, daß es sich nicht als Freiheit, sondern als trügerischer Schein derselben, nicht als ein wahrhaft Positives, sondern wiederum nur als eine absolutistisch-revolutionäre Negation der Republik und der Monarchie, nicht als das Recht, sondern nur als eine neue Form gewaltthätigen Unrechts erweist.

In dem eben Gesagten liegen die Gründe, warum auch aufrichtige Freunde der Freiheit und des Rechts demjenigen in innerster Seele Feind seyn können, wovor die Mehrheit ihrer Zeitgenossen, als vor dem wahren Heiligthume der politischen Civilisation das Knie beugt. Vor Allem ist es nöthig, die Begriffe klar zu schriden, auf daß die Menschen sich um diese, wie um ein hoch aufgestecktes Banner versammeln mögen, und endlich jener trübe Nebel der Tagesmeinung weiche, in dem sich Freund und Feind nicht erkennen, und oft diejenigen, die im Grunde ihres Herzens dasselbe wollen, aber durch Zufälligkeiten und Nebendinge, oft auch nur durch verschiedene Weise des Ausdrucks geschieden sind, im erbitterten Kampfe gegen einander rennen. —

Vor Allem möge also jener flache und gemeine Irr-

thum derer aufhören, die aus Unkenntniß der Einzelheiten rasch mit ihrem Urtheil fertig sind, und mit sorgloser Sicherheit die Linie, die die Partheien trennt, ziehen zu dürfen glauben. — Sie mögen endlich einsehen, daß es Viele gibt, über welche ihre bannalen Flüche keine Gewalt haben, durch die sie Alle als Absolutisten verfehmen, die nicht in das Geschrei ihrer Tribüne und Presse (und welcher Presse!) einstimmen: — sie mögen einsehen, daß sie die Frage von vorn herein falsch gestellt und deßhalb nicht in der Lage sind, sie jemals richtig beantworten zu können. —

Nicht darum handelt es sich also, wie unsere Zeitungsliteratoren die Welt glauben machen wollen: ob es ein Recht geben soll zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen, — ob das Volk ein Organismus berechtigter und freier Individuen, oder ein todter, willenloser Stoff, eine unorganische matière contribuable et conscriptible sey, lediglich dazu bestimmt die beliebige Formgebung von der Hand der Gewaltigen mit stummer Demuth zu erwarten. — Nicht also darf man die Partheien sondern, daß auf der einen Seite die muthigen, edeln Vertreter des Rechts und der Freiheit zu stehen kommen, auf der andern diejenigen, die allem Lichte feind, das Wohl Europa's lediglich von der schrankenlosen Allgewalt des Despotismus erwarten, der auf den Aberglauben der Völker und die Macht der Priester gestützt, die Geister

unter sein göttliches Recht zu beugen sucht, damit ihm die Leiber dienen. Wir sagen es laut: wer also die Frage stellt, verfälscht von vorn herein die Meinung, und gibt statt der wahren Gestalt der Dinge, wie sie sind, ein lügenhaftes Zerrbild. — Recht und Freiheit sind Güter, die wir Alle wünschen, auch wir, die Ihr als Anhänger des Thrones, als Bekenner des christlichen Glaubens, als Aristokraten endlich, dem Hohne des unwissend leichtfertigen Pöbels Preis zu geben sucht. — Nur das ist in Wahrheit die Frage, und darum waltet der Streit: ob der Weg des Repräsentativsystems, dem Ihr mit leichtem Glauben folgt, wirklich zum Rechte und zur Freiheit, ob er nicht vielmehr in die schimpflichste und härteste Knechtschaft führe, die jemals die Welt gesehen hat? — Und weil der Repräsentativstaat das goldene Kalb ist, das die Menge anbetet, ist es hochnöthig für Jeden, der sich die gesunden Sinne in der Zeit des Wahnsinns bewahrt, unermüdet vor der Gefahr zu warnen, und weder durch den Undank der Bethörten, noch durch den Verrath der Betrüger sich abhalten zu lassen, daß er den Völkern zurufe: mißtrauet denen, die sich zu Euern geistigen Vormündern aufwerfen wollen, — wandelt nicht auf den Wegen, die sie Euch führen. Ihr wollt im Ganzen, wie viele Einzelne auch fremde Lüge oder eigne Leidenschaft bethört haben mag, das Gute, laßt Euch nicht über die Mittel täuschen, die zum Ziele führen; man stürzt Euch ins Ver-

derben, und mit Euerm Wohlstande, Euerm Glücke und Eurer Freiheit werdet Ihr den Irrthum der Staatsweisen dieser Zeit bezahlen! —

Bonaparte's Gewaltherrschaft hatte den Völkern Europa's die Freiheit doppelt lieb gemacht. Mochten auch im Einzelnen unklare, revolutionäre und jakobinisch-republikanische Ideen an seinem Sturze mitgearbeitet, mochte die Kurzsichtigkeit oder Verblendung mancher Regierungen diese auch wohl als Bundesgenossen zum Kampfe gegen ihn aufgerufen haben, immer muß anerkannt werden, daß um jene Zeit eine tiefe Sehnsucht und ein lebendiges Gefühl der Freiheit, — wir möchten es ein der germanischen Natur angebornes nennen, — durch alle Völker des Occidents ging. — So geschah es, daß allenthalben ein Blick in die Vergangenheit geworfen ward, und man konnte sich die traurige Wahrheit nicht verhehlen: daß die ursprüngliche Stütze der Freiheit aller Völker germanischer Abkunft, — das Recht der Stände: von Seiten des Regenten bei der Ausübung seiner landesherrlichen Rechte hinzugezogen zu werden, und dabei in mancherlei Weise mitzuwirken, — in vielen Ländern verschwunden, und stillschweigend außer Gebrauch gekommen war, in andern wenigstens die ursprüngliche heilsame Bedeutung, die wohlthätige Wirkung und den tiefen und innern Zusammen-

hang mit dem Leben und der Sitte des Volkes verloren hatte. —

Wir können in dieser Reflexion und in dem darauf sich beziehenden Wunsche nach einer Erneuerung und Belebung ständischer Freiheit und ständischer Thätigkeit, nicht nur nichts Irriges und Verderbliches finden, sondern halten diese Ansicht, die damals im Großen und Ganzen durch alle Klassen der Gesellschaft ging, und die Regierungen wie die Völker leitete, für ein erfreuliches Zeichen eines, zwar bei Vielen getrübten, im Ganzen unklaren, aber dennoch immer lebendigen Sinnes für Recht und Freiheit.

Eben so wenig ist ein zweites Prinzip, welches damals gleichfalls von den Meisten unbedenklich angenommen wurde, durchaus und ohne weitere Berufung zu verwerfen. »Die alte landständische Verfassung sey genau so, wie sie vor mehreren Jahrhunderten bestanden, und ganz in den alten Formen, nicht wieder in's Leben zu rufen; veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse hätten manche Modification der alten Einrichtung nothwendig gemacht. Es sey nicht möglich, die alten Landstände, wie sie in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zu Grabe gegangen, plötzlich wieder aufzuerwecken, und alsogleich sie ein neues, wirkliches und heilsam wirkendes Leben führen zu lassen.« — Der Beweis dieser Behauptung war bei einiger historischen Kenntniß leicht geführt, aber unter der Wahrheit des

Satzes (die in Beziehung auf viele Äußerlichkeiten, Formen und Einzelnheiten des alten ständischen Wesens unläugbar ist), barg sich ein höchst gefährlicher Irrthum. Man verließ überhaupt das Prinzip der ständischen Verfassung, glaubte alles Ernstes, das Repräsentativsystem sey eben die wahre und zeitgemäße Fortbildung der alten Stände, und schöpfte nun die Begriffe und Ansichten über das, was Noth sey, aus jenen unseligen, auf groben Mißverständnissen beruhenden, falschen Darstellungen der englischen Verfassung, wie Montesquieu, Delolme, und das Heer ihrer Nachbeter sie liefern, oder gar aus den Reden der Constituante, und bald auch aus dem Kometenschweife neuerer liberaler Schriften und Reden, welche die französische Charte von 1814 nach sich zog.

Dieses letztere Machwerk vollendete überhaupt das Unglück der Zeit. Die englische Revolution im siebzehnten Jahrhundert hatte die falsche politische Theorie, sie hatte in Hobbes den theoretischen Absolutismus, in Locke die verderbliche Lehre von den drei Gewalten, in den Levellers die Lehre von der absoluten Volkssouverainetät geboren; trotz dieser irrigen Theorien, nicht durch dieselben erhielt sich in England, wo freilich das Königthum Schiffbruch gelitten, kraft eines Zusammentreffens eigenthümlicher, glücklicher Umstände, die ständische Freiheit in größerer Kraft und Lebendigkeit, als in irgend einem andern Lande von Europa. — Nichts desto

weniger ist es England gewesen, von dem die Lehre vom Repräsentativstaate ursprünglich ausgegangen; und immer hatte England, wo sie doch in Wahrheit nicht in's Leben getreten, der falschen Lehre zum Stützpunkte gedient; was mußte geschehen, als endlich in Frankreich, noch dazu durch einen freien, wohl überlegten Akt des rechtmäßigen königlichen Herrn des Landes, vorgenommen im feierlichen Augenblicke der Wiederkehr auf den Thron seiner Väter, — der Irrthum einen Körper, der Wahn der Stubengelehrten eine Praxis gewann! — Die gesammte Geschichte der neuesten Zeit beweist den Einfluß, den fortan die Charte von 1814 gewann; sie ist es, die Europa's neuere Schicksale bestimmt hat, und hauptsächlich durch sie ist jene eben bezeichnete, verderbliche Verwechslung der ständischen Verfassung mit dem Repräsentativstaate bewirkt, eine Verwechslung, der es, durch eine seltsame Fügung der Nemesis, vorbehalten war, ihren zerstörenden Effekt rückwirkend wiederum auf England zu erstrecken.

Wir werden weiter unten auf eine Vergleichung des Systems der ständischen Verfassung mit dem Repräsentativstaate zurück kommen, und dann auch die unendlich wichtige Frage berühren: welche Modifikationen mußte das erstere, unbeschadet seines Grundprinzips, erleiden, um im neunzehnten Jahrhundert wieder das rege Leben gewinnen zu können, welches sich, vom siebzehnten Jahrhundert an,

allmählich aus jenen Formen zurückgezogen hatte? Hier kömmt es uns zunächst nur darauf an, eine traurige Wahrheit in's Licht zu stellen: die praktische Verwechselung der ständischen Verfassung mit dem Repräsentativsysteme ist lediglich durch ein Zusammenwirken des Absolutismus und der Revolution zu Stande gekommen.

Das ständische Wesen, im ächten und historischen Sinne des Wortes, widersprach gleichmäßig der absolutistischen, wie der revolutionären, politischen Glaubenslehre; die Anhänger beider aber glaubten durch geschickte Handhabung des Repräsentativsystems ihren Principien dienen und ihre Zwecke verwirklichen zu können.

Ehe wir den Beweis dieses Satzes unternehmen, bemerken wir ein für alle Mal, daß wir dabei weder einzelne Staatsmänner im Auge haben, noch den Willen und die Intention derer verdächtigen wollen, die von beiden Seiten, zu dem was geschehen, mitwirkten. Große welthistorische Calamitäten, die ihre Wirkung über einen ganzen Welttheil erstrecken, wie das eben bezeichnete Irrsal, rühren nicht aus dem verderbten Willen von Individuen her. Die Ursachen solcher Krankheit liegen tiefer und sind in einem allgemeinen, über die ganze gebildete Welt verbreiteten Miasma zu suchen. Mit dem Krankheitsstoffe dieser Lehre, nicht mit dem Menschen haben wir es hier zu thun. Jener darf aber keineswegs ausschließlich auf der Seite der Demagogen gesucht werden; — mit solchen Illusionen ist der Wahrheit und dem Rechte nicht gedient.

Das Repräsentativsystem beruht auf dem obersten Grundsatze, daß alle »Staatsangehörigen« (— der Name: Unterthan ist innerhalb dieses Ideenkreises verwerflich, da es lächerlich wäre, Jemanden als seinen eigenen Diener betrachten zu wollen —) eine moralische Person bilden, in deren Schooß die höchste unabhängige Gewalt oder Souverainetät liege, die aber ihre Rechte durch ihre Beamten und gewählten Vertreter ausüben lasse.

Es versteht sich von selbst, daß diese Lehre die der Anhänger der revolutionären Theorien ist, in deren System sie ohnehin den Schlußstein bildet. — Schwieriger ist es zu erklären, wie sich viele Freunde des älteren (ministeriellen oder fürstlichen) Absolutismus mit einem Satze befreunden konnten, der Niemanden mehr bedroht, als die bestehende Staatsgewalt, deren schrankenlose Fülle sie ihr Leben lang vertheidigt hatten. — Aber das Wunderbare dieser Erscheinung verschwindet bei näherer Betrachtung.

Die Anhänger der Lehre: daß es ein absolutes Imperium im Staate geben müsse, stehen von vornherein dem Glauben an die Souverainetät des Volkes durchaus nicht so fern, als es beim ersten Anblicke scheint. Sie leiten ohnedieß, wie viele ältere absolutistische Compendien des natürlichen Staatsrechts beweisen, das absolute summum imperium der Staatsgewalt aus einer ur-

sprünglichen Übertragung des Volkes ab; mußte ihnen nicht, da die faktische Existenz der Monarchie, so hofften sie, nicht angetastet ward, die weitere Behauptung: daß das Volk der eigentliche und wahre Souverain sey und bleibe, nur als bloßer Wortstreit erscheinen? — Auch hofften sie, den gefährlichen Folgen dieses Grundsatzes durch geschickte Manipulation der Geschäfte zu entrinnen. — Diese vorausgesetzt, war es sogar möglich, aus der gefährlichen Prämisse höchst günstige Resultate abzuleiten. — Eine Hauptstütze des alten Absolutismus war das Mißverständniß des göttlichen Rechts der Obrigkeit gewesen, wonach in diesem eine Gewalt liegen sollte, die sich über jedes fremde Recht wegsetzen dürfe. An dieses glaubte im neunzehnten Jahrhundert geradezu Niemand mehr; — und dennoch war das Bedürfniß vorhanden, die absolute Praxis auf irgend eine Weise theoretisch zu begründen. — Bot nicht die Lehre vom »absoluten Staate« genügenden Ersatz dar? Mochte immerhin der Regent der ersten Diener des Volkes heißen, wenn er nur derjenige blieb, der unter diesem Titel auch fernerhin Herrenrecht üben durfte, so war ja in der Sache nichts geändert! — Ja die absolute Gewalt konnte sich wesentlich verstärken, sie konnte ihr altes jus eminens viel ungescheuter üben, wenn sie sich auf einen angeblichen »Willen der souverainen Gesellschaft« stützen konnte, dessen Priester und Dolmetscher doch zuletzt immer diejenigen bleiben, die das Ruder der

Gewalt handhaben. — Vergesse man endlich nicht, daß der kurzsichtige Unverstand der fürstlichen Diener und Räthe, die also vernünftelten, ein Großes gethan zu haben glaubte, wenn es gelang, das Wort: »Volkssouverainetät« in den Repräsentativ-Verfassungsurkunden geschickt zu vermeiden, oder — im Eingange einige historische Redensarten von »alten Ständen« oder »göttlichem Rechte der Könige« einzuschwärzen, oder endlich — im Übermaße der Kühnheit! — in einem besondern Paragraphen dem Landesfürsten die Souverainetät vorzubehalten, während doch die ganze übrige Urkunde, ihrer praktischen Wirksamkeit nach, eben nur auf eine Zersplitterung und partielle Verzichtleistung hinauslief.

Hatten absolute Gewalt und Revolution sich also, freilich jede mit dem geheimen Vorbehalt, bei gelegener Zeit über die andere Herr zu werden, über den theoretischen Hauptpunkt geeinigt, so kamen sie in einem andern praktischen Satze sich auf halbem Wege entgegen. Beide waren mit voller Aufrichtigkeit des Herzens einig in ihrem Haße gegen die Stände (im alten und historischen Sinne des Wortes), und weit besser, als mit diesen, war beiden mit Repräsentanten und Volksdeputirten gedient.

Diese Erscheinung ist, wir gestehen es, nicht minder seltsam und überraschend, aber bei näherer Erwägung lernen wir sie ebenfalls als völlig natürlich und innerlich nothwendig begreifen.

Die ständische Verfassung war keine abgerissene und vereinzelt stehende, willkürlich gemachte Einrichtung, sie war ein Ergebniß des gesammten rechtlichen und politischen Lebens der christlich-germanischen Welt. Man kann von ihr sagen, was von dem Parlamente in England behauptet worden: sie ist nicht die Freiheit, aber der Punkt, wo sich die Freiheit zeigt.

Die tiefe Wahrheit dieses Satzes begreift sich, wenn man die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen der ständischen Verfassung erwägt.

Die einfachste und schon dem Wortlaute nach nothwendige Voraussetzung einer ständischen Verfassung sind Stände.

In diesem Worte schon liegt der Begriff einer Mehrheit, und das Daseyn dieser letzteren beruht auf der einfachen, durch die Natur der Dinge gegebenen Verschiedenheit der Beschäftigung, Lebensweise, Sitten, Rechte und Interessen der im Lande lebenden Menschen.

Daß hiernach allenthalben Geistlichkeit, Grundadel, Städte, Bauern *) geschiedene Stände bilden, war keine Grille der Zeit oder menschlicher Gesetzgeber; sondern ein

*) Die letztern erschienen (mit wenigen Ausnahmen) fast in ganz Europa deßhalb nicht auf den Landtagen, weil sie dem Landesherrn als solchem nicht unmittelbar unterworfen waren; ihre natürlichen Vertreter waren ihre Grundherren. Die Steuerfreiheit der letztern ist kein nothwendiges Element der ständischen Verfassung.

einfach durch die Natur hervorgerufenes und bedingtes Faktum. Dieß nicht anerkennen zu wollen, fiel Niemanden ein, so wenig wie man etwa die natürliche Verschiedenheit zwischen Alt und Jung, zwischen Sommer und Winter hätte läugnen wollen.

Die Stände bestanden jedoch nicht bloß durch die Natur der Dinge, als ein sich von selbst verstehendes Faktum; sie hatten auch in so fern eine rechtliche Existenz gewonnen, als sie bestimmte und organisirte, juristische Körperschaften bildeten. Solche waren die Prälatenbank, die ritterschaftlichen Associationen der einzelnen Landestheile, die dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen städtischen Corporationen.

Diese erschienen entweder in der Art auf den Landtagen, daß alle stimmberechtigten Glieder der Corporation, namentlich der Geistlichkeit und des Landadels, sich auf dem Landtage einfanden, oder es sendete auch schon die ritterschaftliche Corporation gewählte Vertreter zu der Versammlung der Stände. Bei den Städten war dieses schon von jeher der Fall; die auf den Landtagen erscheinende Geistlichkeit dagegen bestand meistentheils nur aus so wenigen Personen, daß eine Wahl eines engern Ausschusses aus ihrer Mitte nicht nöthig schien.

Diese auf den Landtagen erscheinenden Deputirten der ständischen Körperschaften waren zunächst bloße Mandatarien, die eine bestimmte juristische Person mit juri-

stisch bestimmten Rechten und Pflichten, mit natürlichen und deßhalb partikulären Interessen vertraten; von diesen ihren Committenten erhielten sie ihre bestimmten Instructionen, sowohl über die Anträge, die sie an den Landesfürsten stellen, als über die Rede und Antwort, die sie ihm auf seine Anträge zu geben hatten.

Der Landesherr verhandelte also nicht mit souverainen oder nur ihrem Gewissen verantwortlichen Vertretern eines gewissen allgemeinen Wohls, sondern mit bestimmten Rechten und Interessen bestimmter Personen*); da-

*) Ursprünglich hatte jede Steuer (in Deutschland mit Ausnahme der von Reichswegen geforderten und einiger andern wenigen Fälle) den Charakter eines subsidii charitativi. — Man vergesse dabei aber nicht, 1) daß der Fürst in der Regel ein so großes Hausvermögen und so bedeutende nutzbare Regalien besaß, daß er daraus mindestens seine eigene Haus- und Hofhaltung bestreiten konnte; 2) daß überhaupt das heutige Centralisationssystem der älteren Verfassung fremd war, und jeder Grund- und Gerichtsherr, jede städtische Obrigkeit, jede Universität, jede geistliche Corporation aus ihrem eigenen Vermögen die Bedürfnisse zu bestreiten hatte, deren Tragung heut zu Tage in den meisten Ländern den s. g. Staatskassen zur Last fällt. — Wurde daher im schlimmsten Falle die Steuer unter der Herrschaft des ständischen Systems verweigert, so unterblieb die Realisirung des speciellen Endzweckes, für den sie gefordert war. — Umgekehrt muß in dem heutigen Repräsentativstaate, welchem in der Regel die Centralisation des ganzen Staatshaushaltes vorausgegangen ist, die Verweigerung des Budgets einen Schlagfluß für die gesammte Regierung und Verwal-

durch aber, daß alle Interessen und Rechte im Großen und Ganzen ihre Vertreter und Fürsprecher auf dem Landtage hatten, war mittelbar auch das allgemeine Landeswohl vertreten. Das Land umschloß zwar mehrere moralische Personen (oder genauer gesprochen: es bestand aus abhängigen Monarchen, dem Adel und der Geistlichkeit, und abhängigen Republiken, den Städten), aber es war in seiner Gesammtheit keine moralische Person, innerhalb welcher die Mehrheit der Stimmen unbedingt die Minderzahl verpflichtet hätte. — »So wie,« sagt unvergleichlich richtig ein neuerer geistreicher Schriftsteller (Karl Vollgraff), »im Leben die Geistlichkeit dem Adel, und dieser den Städten nichts zu befehlen hatte, und jeder dieser drei Stände in seinen eigenen Kreisen und Interessen, unbekümmert um den andern, sich bewegte, so konnte auch keine der ständischen Curien

---

tung des Landes herbeiführen. Da dieses aber nicht die Absicht weder einer Regierung, noch eines pflichttreuen Unterthanen seyn kann, so ergibt sich daraus eine nothwendige Modification des alten ständischen Systems für die heutige Zeit von selbst. — Beruht einmal unser Staatshaushalt größtentheils nicht auf dem Ertrage liegender Gründe, sondern auf Steuern, so muß das Nothwendige ermittelt und als feststehende Abgabe, die nicht verweigert, wohl aber von den Ständen repartirt werden kann, festgestellt werden; Überschreitung dieses Etats durch neue Steuern für außerordentliche Fälle kann dagegen allerdings der freien Verwilligung der Stände überlassen werden.

in den Beutel oder Rechtskreis der übrigen eine Bewilligung oder ein Gesetz machen, sondern jede Curie (als Complexus homogener Interessirten) bewilligte oder versagte dem Fürsten für sich allein, warum er sie allein bat, und bat er, was jedoch anfangs sehr selten geschah, alle drei oder vier Curien um eine Beisteuer oder militärische Hülfe, so deliberirte doch jede Curie für sich allein darüber, ganz so, als sey die Bitte an sie allein ergangen, und glaubte sie per majora ja oder nein sagen zu müssen, so band dieß in nichts die andern zwei oder drei Curien — Unanimität der drei oder vier Curiatstimmen war also etwas bloß Factisches, und band in nichts als solche (wie die Majorität in den Curien), sondern weil zufällig alle drei oder vier ja oder nein gesagt hatten, oder in idem convenerunt. Natürlich ist hier nicht von solchen Steuern die Rede, z. B. Reichssteuern in Deutschland, die nicht verweigert werden konnten, und wo jede Curie nur über die Repartition berathschlagte.«

Das Repräsentativsystem beruht auf einer durchweg andern Grundlage. — Wo sein oberster Grundsatz *) in voller Consequenz und Strenge entwickelt ist, liegt in den

*) Es ist dieser in den einzelnen Repräsentativ-Constitutionen oft mehr oder weniger gebeugt, und eine Annäherung an das ständische System versucht worden. — Oft (und leider meistentheils!) sind auch die Verfasser solcher Urkunden sich des Gegensatzes beider Principien gar nicht oder nur dunkel bewußt gewesen.

Händen der Volksrepräsentanten die volle und ungetheilte Staatsgewalt und der erste Diener, dem man meistentheils noch die Zeichen und den Namen seiner alten Macht gelassen hat, ist bloß mit der Vollziehung ihres Willens beauftragt. — Eine Vermittlungsstufe dagegen ist da vorhanden, wo ihm dem Namen nach, neben der sogenannten Executivgewalt, die Hälfte oder ein Drittheil der Souverainetät gelassen, seine Minister aber, ohne welche er keine Staatshandlung vorzunehmen berechtigt ist, den Volksvertretern verantwortlich gemacht worden, und es demnach dem weitern Kampfe zwischen dem constitutionellen Quasikönigthume und dem souverainen Volke überlassen bleibt, wer den andern, da das schwanke Brett unmöglich beide tragen kann, in das Wellengrab hinabstürzen wird.

Mag jenes erste consequente System durchgeführt, oder mag vorläufig dieser mittlere Zustand festgehalten seyn, in beiden Fällen gilt es als Grundsatz des Repräsentativstaats, daß alle Einwohner des Landes, wie verschieden auch ihre Interessen, Rechte und Lebensverhältnisse seyn mögen, eine gleich berechtigte und homogene Masse bilden, die man das Volk nennt, daß dieses durch seine selbst gewählten Vertreter repräsentirt werde, und daß die Willensmeinung der Majorität der letztern den wahren und ächten Volkswillen in sich beschließe. — Hiernach bestimmt die Seelenzahl den Numerus der Re-

präsentanten, unangesehen, daß es ein absurder Gedanke ist, heterogene Größen (die Menschen eines Distrikts nach ihrer Seelenzahl) zusammen zu addiren und dann durch Division mit einem Nenner von willkürlich fixirter Größe, den Willen dieser Masse finden zu wollen.

Demnach ist es eine reine Konsequenz des Systems, die einzelnen Volksrepräsentanten nicht als Vertreter besonderer Stände, Corporationen und partikulärer Interessen, ja nicht einmal als Deputirte bestimmter Lokalitäten, sondern lediglich als Repräsentanten eines mystischen und unbestimmten Gemeinwohls und Gemeinwesens anzusehen, die von Niemanden, als von ihrer eigenen Einsicht und ihrem Gewissen, dem sie allein verantwortlich sind, Instructionen und Aufträge zu empfangen haben.

Eine offene Inconsequenz ist es dagegen, wenn man die Gefahren dieser Einrichtung durch zwei Mittel zu hemmen sucht, die obendrein ihren Zweck in der Wirklichkeit nothwendig verfehlen müssen, — durch Fixirung eines bestimmten Census für die aktive sowohl als für die passive Wahlfähigkeit, und durch Errichtung einer ersten Kammer, die dann dem »Volkswillen« der zweiten zum Gegengewicht dienen soll. — Ist einmal das Volk ein homogenes Aggregat von Individuen, — soll der lebendige Organismus verschieden berechtigter und verpflichteter Unterthanen der älteren Verfassung vernichtet, — soll das »Menschenrecht« des Individuums fortan das allein gel-

tende, die »Gleichheit vor dem Gesetze« der Punkt, von dem man ausgeht, und das »Gesammtwohl« das höchste und letzte Ziel seyn, bei dem man anzulangen gedenkt, warum dann eine neue Aristokratie von so drückender Schwere, eine neue, viel schreiendere Ungleichheit schaffen, als jemals die alte gewesen? Warum eine besondere Pairskammer errichten, nachdem man zuerst unter dem Schalle der Posaunen des Zeitgeistes die Gleichheit aller Staatsgenossen verkündigt hat?

Wir werden weiter unten den Grund andeuten, warum diese Behelfe der Staatspfiffigkeit überall ihren Zweck auf die Dauer verfehlen mußten. Hier handelt es sich zunächst nur um die einfache Frage: wie konnte es geschehen, daß nicht bloß die Jünger der revolutionären Theorien, von denen kein Billigdenkender etwas Besseres erwarten wird, sondern daß auch diejenigen, deren Ideal die absolute Willkühr in der ältern Form oder allenfalls der moderne Napoleonismus war, so leichten Muthes die Wahl zwischen den eben geschilderten Systemen treffen, daß sie in so vielen Ländern, wo es sich um neue Begründung der ständischen Verhältnisse handelte, das Repräsentativsystem der ständischen Verfassung freudig vorziehen konnten?

Das Problem ist leicht gelöst, wenn man die große Wahrheit im Auge behält, welche wir im ersten Artikel dieser Untersuchung in das verdiente Licht zu setzen suchten.

Absolutismus und Revolution sind nur verschiedene Seiten einer und derselben Sache, Zwillingskinder einer und der nämlichen Mutter. —

Allerdings mochte es dem Absolutismus lästig seyn, seine Gewalt mit einer Vielheit, die ihm jedenfalls drückend werden mußte, zu theilen; aber sollte einmal der saure Schritt gethan werden, — tausendmal besser schien es ihm dann, unabhängige und absolute Repräsentanten eines idealen Gemeinwohls, als Mandatarien bestimmter Körperschaften und Verfechter concreter und positiver Rechte sich gegenüber zu haben.

Vergessen wir es nicht, es ist des Absolutismus Natur und Eigenschaft, die letztern eben nicht als heilig und unverletzlich anzuerkennen; es ist, wie früher erwiesen worden, sein innerstes Wesen, das Recht (vielleicht aus der besten Meinung, aus wahrem, aber irregeleitetem Wohlwollen) seinen Zwecken unterzuordnen, die durchaus nicht immer selbstsüchtige zu seyn brauchen. Die Meinung, »Aufklärung, allgemeine Glückseligkeit und Menschenwohl« durch Zertretung wohlerworbener Rechte befördern zu können, hat, nach Ausweis der Geschichte, in den letzten hundert Jahren auch edle und große Gemüther berückt.

So ist es begreiflich, wie die Zwecke des Repräsentativstaats in gewissem Maße auch die der Anhänger des ältern Absolutismus seyn, wie beide eine ziem-

liche Strecke Weges freundlich Hand in Hand gehen konnten.

Die Rechtsgleichheit der Menschen, und als Mittel dazu die Uniformität des Rechts im ganzen Lande, war und ist auch des Absolutismus eigentliches Ziel und Streben; »kein Staat im Staate« auch sein Schiboleth, schrankenlose Befugniß der centralisirten Staatsgewalt auch für ihn die Bedingung des Lebens, die nothwendige Voraussetzung für ihn, wie für die Revolution.

Sollte er gestatten, daß sich aufs Neue das Chaos der mühsam nivellirten Staatsbürgermasse in Stände sonderte, daß neue rechtliche Sphären sich innerhalb des großen Leviathan bildeten, die, so schien es, das Gesammtleben spalteten, es in engere Kreise bannten, und die absolute Centralkraft brachen?

Zwar möge es lästig seyn, fortan dem Zeitgeiste zu Liebe auf freisinnige Redensarten zu denken, die Wahlen im Geheim zu leiten, ohne den Schein einer Einwirkung haben zu dürfen, den Volksrepräsentanten zu schmeicheln, unter der traurigen Nothwendigkeit des Ambitus um die Majorität zu stehen; — aber wie Vieles vermag nicht der Staatskluge, der den Menschen und seine Schwächen kennt, und dem noch immer Mittel genug geblieben sind, auf die verborgenen Federn des Eigennutzes, der Eitelkeit, der Sucht nach Titeln, Orden und Ehren zu drücken?

Weg daher mit allen Deputirten bestimmter Stände und Corporationen, weg mit Instructionen der Committenten, die ja eben den Spielraum für alle diese Künste versperren, die keine »Wirkung des Moments,« keine frische Begeisterung im entscheidenden Augenblicke aufkommen lassen! Und wie groß war der Lohn, wenn es wirklich gelang (wer zweifelte daran!), immer einer ministeriellen Mehrheit Herr zu bleiben! — War dann nicht die absolute Macht unter dem Scheine freisinniger Formen für immer in den Händen gefestet, in denen sie einmal lag? — Konnten dann nicht die Reste der »Ungleichheit der Staatsbürger,« die »Ruinen des barbarischen Feudalstaats« unter dem Jubel aller Freigesinnten in ganz Europa, geschützt durch die Aegide des Volkswillens, ohne weiteres Hemmniß abgetragen werden? Konnte dann nicht das Staatseinkommen ins Unberechbare vermehrt, die lokalen und provinziellen Schulden auf die ideelle Gesammtheit übertragen, der Credit der Regierung — (denn die bekannten Vermittler der Anleihen borgten mit besonderm Vertrauen auf constitutionelle Institutionen) — ins Unermeßliche erhöht werden? Wer mochte dem Willen der Lenker des Staatsschiffes widerstehen, wenn er durch das Meisterstück der Experimentalpolitik, durch die optische Täuschung gekräftigt war, daß er eins und einig sey mit dem Willen des souverainen Volkes? Endlich im schlimmsten Falle, war nicht die erste Kammer ein Radschuh, der die Ma-

schine hemmte, wenn sie bergab zu rollen begann, und konnte nicht das landesherrliche Veto wenigstens allen mißfälligen Beschlüssen den Eintritt ins wirkliche Leben versagen? —

Also war es mit der Vernunft derer bestellt, die, in thörichter Geschäftigkeit, die Ruthen zu ihrer eigenen Züchtigung gebunden haben. —

Wir haben das Räthsel der Erscheinung gelöst, daß der Absolutismus und die Revolution sich für denselben Zweck in die Hand arbeiteten.

Aber es ist Alles anders gekommen, als die Verblendung der Menschen es vorgesehen hat. —

Der Absolutismus hat die »abhängigen Monarchen und Republiken« (Grundherrschaften und selbstständige Corporationen) vernichtet. Der Repräsentativstaat hat seinerseits ein neues Gemeinwesen geschaffen, — die Republik der nach oben und unten unabhängigen, recht eigentlich absoluten Volksvertreter, eine Gesellschaft, die ihrem Wesen nach nichts anders, als die Schattirungen des Zeitgeistes repräsentirt, und den Zweck hat, die Despotie des letztern zu begründen. — Diese Republik ist mit der einzigen noch übrig gebliebenen Herrschaft, der landesfürstlichen, nachdem sie von allen Seiten isolirt, geschmäht, zerrissen und großentheils der festen Wurzel ihres sichern Grundbesitzes beraubt ist, in einen

Kampf auf Leben und Tod getreten, und dieses Ringen nennt die Zeit: das »konstitutionelle Leben.« —

Die klüglich ersonnenen Mittel, dem Unheil zuvor zu kommen, oder der fürstlichen Herrschaft den Sieg zu sichern, haben sich allenthalben als falsche Freunde in der Noth erwiesen.

Der Census hat aller Orten gerade die Classen in die Repräsentantenkammer berufen, die vorzugsweise der falschen und halben Bildung der Zeit, die aller irrigen, staatsrechtlichen Theorien voll sind.

Die revolutionäre Lehre, schon seit langem ein geschlossener, kompacter Körper, hat an der freien Rednerbühne einen Mund und eine Stimme erhalten, und diese hat allenthalben die freie Presse als ihre natürliche Bundesgenossin zu Hülfe gerufen. Die Opposition in den Kammern lehnt sich durch diese an die verderbte öffentliche Meinung des Tages, und das Ungethüm der Revolution, weit entfernt, gezähmt, und als nützliches Hausthier verwendet zu werden, hat sich von den Fäden losgerissen, an denen ministerielle Schlauheit es zu halten glaubte. Was vermögen Bänder und Titel und ministerielle Händedrücke und Diners gegen den Zauber der Volksgunst, mit ihren Adressen und ihren Ehrenbechern, ihren Toasts und Nachtmusiken, und was die Drohung mit fürstlicher Ungnade gegen das Schrecken eines Charivari! — Die revolutionäre öffentliche Meinung, — die in dem oben be-

richteten Calcul der Staatsweisen, so im Rathe der Fürsten saßen, vergessen ward, der der Wahnsinn der Mächtigen wohl gar geschmeichelt hat, ist ein riesiges Ungeheuer geworden, das seine eigenen Geschöpfe verschlingt, so oft sie von ihm abfallen. — Es liegt außerhalb des Gebiets aller menschlichen Weisheit und Macht, geschweige denn der constitutionellen Ministerklugheit und ihrer abgenützten Künste, seine weitern Verheerungen berechnen oder leiten zu wollen.

Vor dieser öffentlichen Meinung ist auch das gepriesene Bollwerk der ersten Kammer ohne Rettung gefallen. Der Scharfsinn der Revolution hat sie allenthalben für das erkannt, was sie im Systeme des Repräsentativstaats in Wahrheit ist, — für eine naturwidrige Anomalie und grobe Inconsequenz. — Die »Hand voll Junker,« die ihre elenden »Privatinteressen« dem »Volkswohle« gegenüber vertreten möchten, ist allenthalben mit bitterm Hohne überschüttet, und den Pairs der constitutionellen Reiche ist die Wahl gelassen, entweder ihr Heil gleichfalls unter dem Mantel der Popularität zu suchen, oder als ein Gegengewicht, das immer in der Stunde der Gefahr zu leicht befunden wird, thurmhoch in die Luft geschnellt zu werden.

Dem Veto und der executiven Macht des Landesfürsten haben die Männer des »Volkes,« die Steuerverweigerung und die geheimen Gesellschaften, die constitutio-

nellen Eide der Truppen und fürstlichen Diener, den Spott der Carrikaturen, der sicher tödtet, dann die Presse entgegengesetzt, die tagtäglich den königlichen Purpur durch den Koth der Straßen schleift — endlich, wenn die bessere Hälfte der Macht, die moralische Autorität hinlänglich herabgewürdigt worden, haben sie jener entweder durch offenen Aufruhr und Barrikaden den Todesstreich versetzt, oder durch beständige Drohung mit diesem Mittel ihrer Macht, sie zur bedeutungslosen Ohnmacht herabzudrücken gesucht. —

So ist allenthalben, wo das Repräsentativsystem Wurzel gefaßt, die Lage der gegenwärtigen Zeit. — Es ist für diese nur ein Heil: offenes Abthun des falschen Scheines und Erwählung der Wirklichkeit, Umkehr von dem Pfade, auf den der Repräsentativstaat ausgeführt, Eingehen in die Wege ächter, ständischer Freiheit. — Daß diese nicht, wie der Constitutionalismus, durch eine Urkunde proklamirt werden könne, daß nicht ein rascher Schritt, das Werk eines Moments, das gut machen könne, was beinahe zwei Jahrhunderte verdorben, ist sicher; welche Wege aber sonst zwischen den Abgründen der Gegenwart hindurch zu diesem Ziele führen, bleibt billig der Untersuchung aller derer vorbehalten, die den Beruf haben, nicht den Leidenschaften des Tages und einer irregeleiteten Menge, sondern der Wahrheit und dem Rechte zu dienen.

Aber kann man in einer Zeit, wo die Leidenschaft die Welt entzündet, und die Schlingpflanze des Irrthums sich frech wuchernd auch um die hervorstechendsten Talente gerankt hat, die Regierungen tadeln, die sich vor übereilter Gesetzmacherei in ständischen Angelegenheiten hüteten, und das Aufhören des Faustrechtes im Reiche der Geister, die Bändigung der Anarchie auf dem Gebiete der Staatswissenschaft abwarteten, ehe sie Schritte thaten, die nicht zurückgethan werden können, die ihren Fuß nicht auf einen Boden setzten, dessen vulkanische Abgründe nur der lockere Flugsand einer leichten Aschenrinde deckt?



